

**Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes  
„Bode-Wipper“ über die Abwälzung der  
Abwasserabgabe**

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Abgabe
- § 2 Abgabepflichtige
- § 3 Entstehung Abgabeschuld
- § 4 Abgabemaßstab und Abgabensatz
- § 5 Veranlagungszeitraum
- § 6 Veranlagung und Fälligkeit
- § 7 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Datenverarbeitung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Billigkeitsmaßnahmen
- § 12 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes
- § 13 In-Kraft-Treten

## Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 18.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Abgabe**

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ wälzt die Abwasserabgabe, für die Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag vorbehandeltes Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Direkteinleiter) und für die er gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt abwasserabgabepflichtig ist, ab.
- (2) Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe (Abwasserabgabe).
- (3) Eine Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser nachweislich
  - (a) rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird,
  - (b) in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

### **§ 2 Abgabepflichtige**

- (1) Abgabepflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides das Abwasser auf dem Grundstück einleitet. Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Eigentümer eines Grundstücks auch Einleiter i.S.d. Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Grundstückseigentümer nicht gleichzeitig auch Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem Verband darüber Mitteilung zu machen, wer die Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt.
- (2) Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Abgabeschuld**

Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides an den Verband.

### **§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz**

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet.
- (2) Bei der Berechnung der Zahl der Einwohner ist von den durch das zuständige Einwohnermeldeamt mitgeteilten Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.
- (3) Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,90 € im Jahr.

### **§ 5 Veranlagungszeitraum**

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem die Abgabenschuld entstanden ist.

### **§ 6 Veranlagung und Fälligkeit**

Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

### **§ 7 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. den von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband bzw. die von ihm Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

### **§ 8 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel des Rechtsverhältnisses am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## **§ 9 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S.v. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  - b) entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass der Verband bzw. die von ihm Beauftragten an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  - c) entgegen § 8 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  - d) entgegen § 8 Abs. 2 S. 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
  - e) entgegen § 8 Abs. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 11 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist. Ist deren

Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 12**  
**Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Abgabe sind die jeweiligen Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

**§ 13**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 10.10.2006 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25.05.2010 außer Kraft.

Dr. Rosenthal  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel